

Anlage 17:

Änderungsanzeige:
Anschluss eines Hochwassergrabens an Becken I+II -
(HEIDELBERG MATERIALS MINERALIK DE GMBH, 10.02.2024)

Abbaustandort Stolzenau

- Anschluss eines Hochwassergrabens an Becken I+II -

Änderungsanzeige

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Begründung	3
2	Lage und Überblick über die geplanten Maßnahmen	3
3	Auswirkungen der geplanten Maßnahmen	5

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Abbauplan (PFB vom 24.03.2003)	M. 1: 2.500
Anlage 2:	Längsschnitt (PFB vom 24.03.2003) mit Darstellung der geplanten Änderung	
Anlage 3:	Systemskizze Querschnitt geplanter Rahmendurchlass	

1 Veranlassung und Begründung

Die Fa. Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH (HMM) betreibt auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 24.03.2003 (Az. 66/67-657-73/0032/080) im Landkreis Nienburg/Weser auf einer Fläche von ca. 115 ha Bodenabbau im Nassabbauverfahren. Die Abbauflächen liegen im Raum Schinna/Stolzenau nördlich des Weserbogens im Bereich "Große Marsch", innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Weser.

Die 4. Änderung des vorgenannten Planfeststellungsbeschlusses wurde am 4. Feb. 2021 erteilt. Auf der Grundlage dieses Planungsstandes wird in Rücksprache mit dem Landkreis Nienburg/Weser und der Gemeinde Stolzenau nachfolgende Änderung der Hochwasserbewirtschaftung des Nassabbaus am Standort Stolzenau angezeigt.

Die Änderung für die Erstellung von drei Rohrdurchlässen DN 800 unter der großen Brinkstraße in Stolzenau wird hiermit vorgelegt.

2 Lage und Überblick über die geplanten Maßnahmen

(s. Anlage 1: Abbauplan, M. 1 : 2.500, PFB vom 24.03.2003)

Ist-Situation

Betroffen sind die Flurstücke Flurstück 100/1, 112/2 (Straße) und 71/1 der Gemarkung Stolzenau, Flur 1.

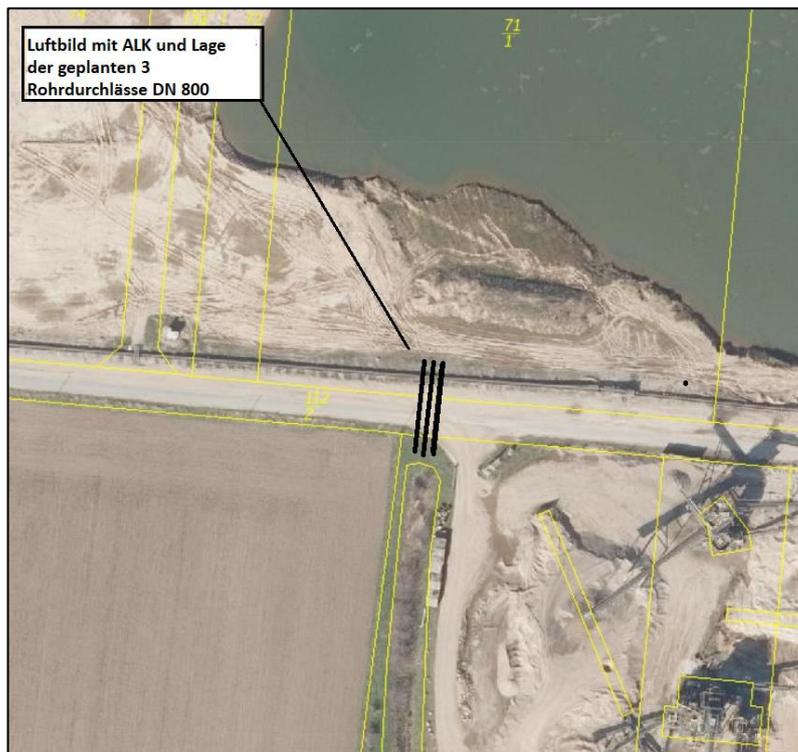
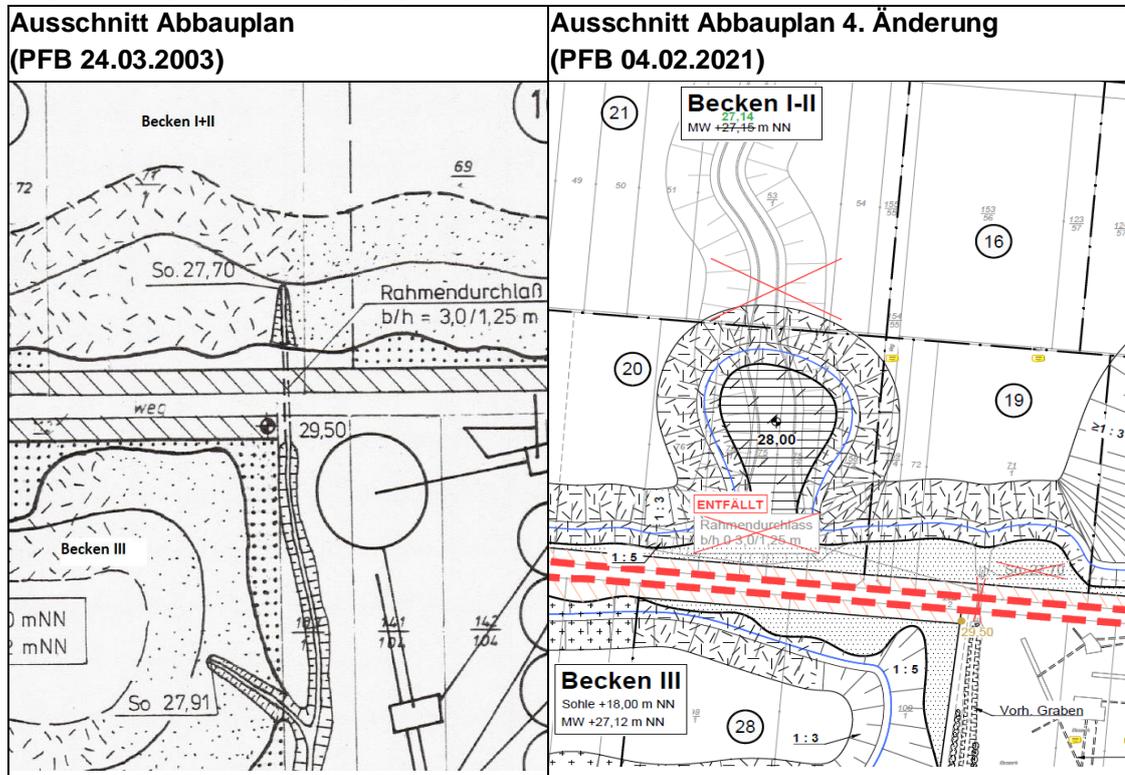


Abbildung 1: Lage des geplanten Durchlasses / Ausgleichsrohre

Zur Befüllung und Entleerung des entstehenden Baggersees wurde im ursprünglichen Abbauantrag die Erstellung eines HW-Entlastungsgrabens mit Durchlass unter die Große Brinkstrasse vorgesehen (siehe linker Planausschnitt). Der HW-Graben wurde an der Westgrenze des Kieswerkgeländes gebaut, der Straßendurchlass allerdings nicht. Mit Beantragung der 4. Änderung 2018 entfiel der Durchlass auch abbaurechtlich.

Folgende Gegenüberstellung zeigt die Situation:



Bedarfsnotwendigkeit für einen HW-Graben:

Entgegen der Prognose zum Hochwasserablauf aus dem Erläuterungsbericht 2018, das nach einem HW-Ereignis anschließend der Wasserspiegel im See bei Verzicht auf einen Rahmendurchlass schneller sinkt, da anderenfalls durch den Rahmendurchlass Wasser von der Weser her nachströmt. Der Abfluss aus dem Becken I-II sollte bei Verzicht auf den Rahmendurchlass ausschließlich über die tief gelegene Nordwestecke des Sees und dann entlang des Wasserzuges Schinnaer Graben / Wellier Kolk erfolgen.

Beim Hochwasser zum Jahreswechsel 2023/24 (Niveau des 1981er HW) wurde ein Abfluss des HW von der Seefläche in nordwestliche Richtung in den Schinnaer Graben festgestellt. Dies erfolgte aber nicht in einem ausreichenden Maße, denn nach drei Wochen sank der Wasserspiegel in Becken I+II um rd. 0,4 m.

Ähnlich wie vergleichbare benachbarte Kiesabbauvorhaben in der Weseraue (RU, Henne) sollte deshalb eine HW-Entleerung auch am KW-Standort Stolzenau mittels eines geeigneten HW-Grabens erfolgen.

Beim Eintritt des über die Vorländer zuströmenden Hochwassers über die Große Brinkstrasse in den Baggersee I+II kam es zum Jahreswechsel 2023/24 kleinräumig zu Schäden durch rückschreitende Erosion, die zeitnah behoben werden konnten. Der Straßenkörper war nicht betroffen.

Folgende Änderungen an der Abbaustätte sind vorgesehen:

Der Verzicht des Rahmendurchlasses unter der Großen Brinkstrasse (3x1,25 m B/H) gemäß der 4. Änderung des PFB soll möglichst wieder auf den ursprünglichen genehmigten Ausgangszustand des PFB vom 24.03.2003 korrigiert werden.

Alle entsprechenden wasserwirtschaftlichen Nachweise liegen als Antragsbestandteil Teil B Wassertechnische Berechnungen vor (siehe Anlage 2).

Die Ausführung der Arbeiten an der Großen Brinkstrasse sollen kurzfristig erfolgen. Die Sperrung der Straße soll möglichst auf ein Wochenende ab Freitagmittag bis Sonntag beschränkt bleiben.

Aus bautechnischen Gründen (wegeparallel verlaufendes Förderband und Elektrokabel) können statt eines großen Rahmendurchlasses (3x1,25 m B/H) nur drei Ausgleichsrohre mit DN 800 eingebaut werden. Die jeweilige Länge der drei DN 800 Rohrverbindungen beträgt wegen des wegeparallel verlaufenden Förderbandes / Elektrokabels rd. 33 m. Die Sohle des Grabens im Einmündungsbereich zum Becken I+II liegt weiterhin bei 27,70 m NN. Der Ein- und Auslaufbereich der Ausgleichsrohre wird mit Wasserbausteinen und Schotter gesichert.

3 Auswirkungen der geplanten Maßnahmen

Das festgestellte Be- und Entwässerungskonzept von Becken I+II wird gegenüber dem planfestgestellten Zustand 2003 nur unwesentlich verändert.

Aufgrund des verringerten Durchflussquerschnitts der drei DN 800 Rohre erhöht sich nach Einschätzung von Prof. Gerd Lange (Tel. am 31.01.2024) der Zeitraum für ein Absinken des Wasserspiegels in Becken I+II. Das Absinken des Wasserspiegels im Becken I+II wird maßgeblich durch den Wasserstand der Weser beeinflusst. Dennoch werden die drei Ausgleichsrohre und der HW-Graben einen wertvollen Beitrag zur zügigen Entleerung des Baggersees beitragen. Ferner wird eine frühzeitige Befüllung des Becken I+II im HW-Fall ermöglicht, um rückschreitende Erosionsschäden zu vermeiden.

Mit dem Abbau des letzten Abbauabschnitts 35 (Kieswerkgelände) für die Erstellung des Becken III entfällt auch der HW-Graben. Dadurch strömt das hw-bedingt ansteigende Weserhochwasser vom HW-Graben in Becken III und dann zeitlich verzögert in das Becken I+II. Der abbaubedingte Wegfall des direkt von der Weser zu Becken I+II führende HW-Graben ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht insgesamt als unbedenklich einzustufen.

Alle entsprechenden Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter (insbesondere Wasser) wurden umfänglich in der UVS und in den wasserwirtschaftlichen Berechnungen im Antrag zum Kiesabbau (2000) dargestellt und im PFB 2003 genehmigt.

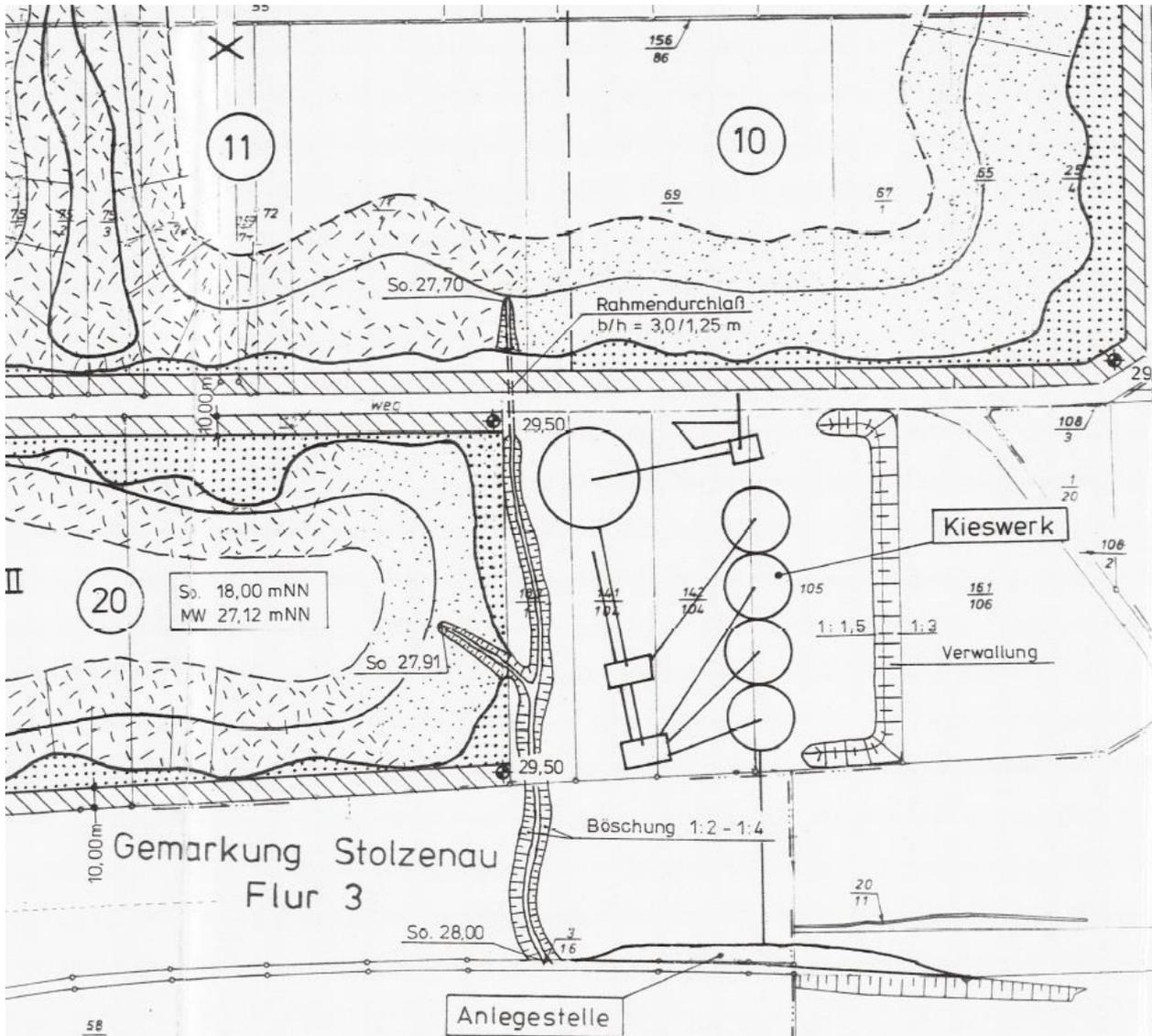
Die anderen Schutzgüter werden nicht nennenswert durch die geplante Änderung beeinflusst.

Auf der Grundlage der vorliegenden schutzgutbezogenen Bestandserfassungen (Fauna/Flora, Wasser etc.) zum bestehenden Abbauantrag nach § 68 WHG (PFB vom 24.03.2003 inkl. Änderungen) sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar, die nicht reversibel sind. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

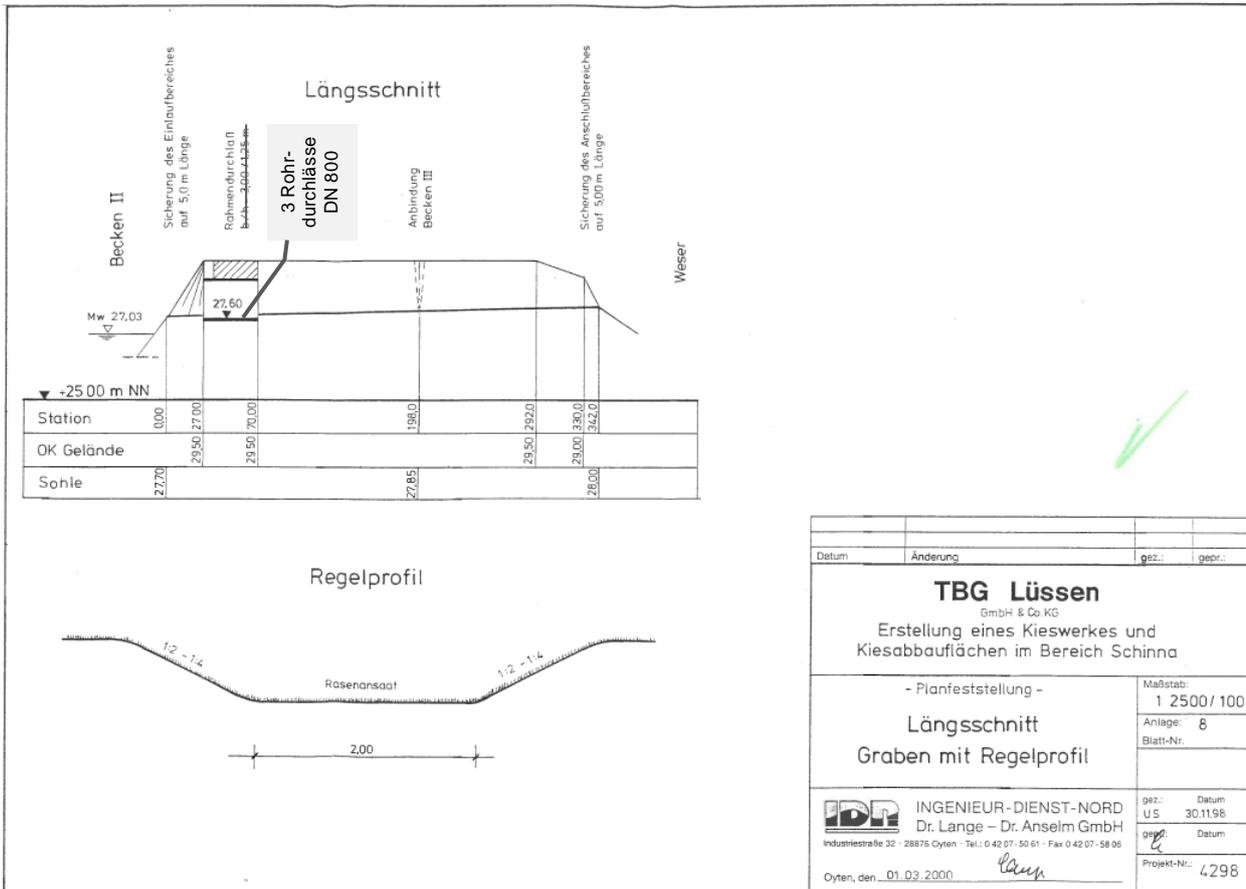
Bremen, 10.02.2024, für die Antragstellerin

Gez. Dipl. Biol. Thorsten Rasch

Anlage 1: Abbauplan (Ausschnitt), M. 1: 2.500 (PFB vom 24.03.2003)



Anlage 2: Längsschnitt (PFB vom 24.03.2003) mit Darstellung der geplanten Änderung



Anlage 3: Systemskizze Querschnitt geplanter Rahmendurchlass

